S 12/7 AL 1236/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hessen

Sozialgericht Hessisches Landessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft

Deskriptoren Eingliederungszuschuss

> Kündigung Arbeitnehmer

betriebliche Erfordernis

Nach § 223 Abs. 2 Satz 1 SGB III i. d. F.

vom 24.3.1997 i. V. m. § 422 SGB III i. d.

F. vom 27.3. 1997 ist ein

Eingliederungszuschuss zurückzuzahlen,

wenn das Beschäftigungsverhältnis

während des so genannten

Nachbeschäftigungszeitraumes – zwölf

Monate nach Ende des

Förderungszeitraumes – beendet worden ist und der Eingliederungszuschuss vor

dem 1.8.1999 zuerkannt wurde

(Anschluss an BSG, Urt. vom 21, 2002 - B

7 AL 48/01 R). § 223 Abs. 2 SGB III findet

i. d. F. vom 21, 1999 mit Wirkung vom

1.8.1999 auf die Rückforderung von

Eingliederungszuschüssen nicht allein

deshalb Anwendung, weil die Rückforderung erst nach der

Rechtsänderung geltend gemacht wird.

Dabei ist ohne Einfluss, ob das

Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der

Person oder dem Verhalten des

Arbeitnehmers gelegen haben, oder aus

dringenden betrieblichen Erfordernissen von dem Arbeitgeber gekündigt worden

ist; etwas anderes gilt nur dann, wenn der Arbeitgeber aus einem wichtigen Grund

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

hätte kündigen können; für die Bewertung sind arbeitsrechtliche

Maßstäbe entscheiden, vgl. § 626 Abs. 1

BGB.

Leitsätze

Normenkette SGB III § 223 Abs.1 S.1

SGB III § 422 BGB § 626 Abs.1

1. Instanz

Aktenzeichen S 12/7 AL 1236/01

Datum 27.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 AL 379/02 Datum 28.01.2004

3. Instanz

Datum -

I. Auf die Berufung der Beklagten werden das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 27. Februar 2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen. II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Es geht in dem Rechtsstreit um die Rückzahlung eines an den Kläger gewÄxhrten Einglie-derungszuschusses in HĶhe von DM 21.480,36. Der KlÄxger ist Inhaber des Hotels und Restaurants K. in A-Stadt. Am 22. Juni 1999 bean-tragte er auf dem hierfür vorgesehenen Formularblatt einen Eingliederungszuschuss für 12 Monate hinsichtlich der beabsichtigten Einstellung der 1965 geborenen und seit Juli 1996 arbeitslosen Restaurantfachfrau H. K. (HK). In einer am Ende des Formulars auf-gedruckten ErklĤrung verpflichtete sich der KlĤger zur Zurückzahlung des Eingliede-rungszuschusses, wenn das BeschĤftigungsverhĤltnis wĤhrend des FĶrderungszeitrau-mes oder innerhalb eines Zeitraumes, der der FĶrderungsdauer entspreche, lĤngstens jedoch von zwĶlf Monaten nach Ende des FĶrderungszeitraums beendet werde. Im unbefristeten Arbeitsvertrag vom 23. Juni 1999 mit BeschĤftigungsbeginn zum 1. Juli 1999 wurde ein Monatsbruttolohn in Höhe von DM 2.971,- vereinbart. Mit Bescheid vom 7. Juli 1999 bewilligte die Beklagte dem KlAzger fA¼r die Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 einen monatlichen Zuschuss in HA¶he von DM 1.790,03. Unter Nr. 5 der Nebenbestimmungen wurde der Hinweis auf die Verpflichtung zur Rückzah-lung des Eingliederungszuschusses bei vorzeitiger Beendigung wiederholt. Mit Formular vom 28. August 2000 bescheinigte der KlĤger, dass das Arbeitsverhältnis mit Frau HK fortbestehe und die Zahlung des regelmäÃ∏igen Arbeitsentgelts nicht unterbrochen gewe-sen sei. Er habe den Eingliederungszuschuss in einer GesamthA¶he von DM 21.480,36 erhalten. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis mit Frau HK zum Monatsende. Nachdem die Beklagte hiervon Ende MĤrz durch Frau HK Mitteilung erhalten hatte, hörte sie den Kläger mit Schreiben vom 12. April 2001 hinsicht-lich der beabsichtigten Rückforderung des

Eingliederungszuschusses an. Der KlĤger gab an, dass er sich mit dem zustĤndigen Herrn [des Arbeitsamtes] unterhalten habe und diesem bekannt gewesen sei, dass der Betrieb jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 20. Februar wegen Betriebsurlaubs geschlossen werde. Im ersten Jahr des Arbeitsver-hÄxltnisses mit Frau HK sollte die BeschĤftigung weiterlaufen, wĤhrend der NachbeschĤftigungszeit hÃxtte er die Möglichkeit, Frau HK für zwei Monate zu kündigen mit dem Hin-weis der Wiedereinstellung nach den Betriebsferien. Dies habe er so gemacht. Frau HK habe ihm jedoch mitgeteilt, dass sie das ArbeitsverhĤltnis nicht wieder aufnehmen mĶch-te. Ihn treffe daher keine Schuld. Mit Bescheid vom 28. Mai 2001 verlangte die Beklagte von dem KlAxger den Eingliede-rungszuschuss von DM 21.480,36 in voller Höhe zurück, da das Arbeitsverhältnis inner-halb der NachbeschĤftigungszeit gelĶst worden sei. Den Widerspruch des KlĤgers vom 31. Mai 2001 wies die Beklagte mit Widerspruchs-bescheid vom 11. Juni 2001 zurück. In der Begründung wird ausgeführt, nach § 223 Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III) sei der Eingliederungszuschuss zurļckzuzahlen, wenn das BeschĤftigungsverhĤltnis wĤhrend der FĶrderungszeit oder innerhalb eines Zeitraumes, der der FĶrderungsdauer entspreche, lĤngstens jedoch von 12 Monaten, nach Ende des FĶrderungszeitraumes beendet werde. Dies gelte nur dann nicht, wenn der Arbeitgeber berechtigt gewesen sei, das ArbeitsverhĤltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, was im vorliegenden Fall jedoch nicht ge-geben sei. Entgegen den Einlassungen des KIägers habe das Beschäftigungsverhältnis auch nicht für die Dauer von 8 Wochen mit einer schriftlichen Vereinbarung geruht, dass es ab 1. MÃxrz 2001 fortbestehe, ohne dass es einer erneuten Einstellung bedürfe. Viel-mehr sei Frau HK mit Kündigungsschreiben vom 15. Dezember 2000 ohne nähere Anga-ben von Gründen durch den Kläger gekündigt worden. Zusatzvereinbarungen seien dem Kündigungsschreiben nicht zu entnehmen. TatsÃxchlich sei Frau HK durch arbeitsgericht-lichen Vergleich vom 26. MĤrz 2000 noch eine Abfindung fļr den Verlust des Arbeitsplat-zes zugesprochen worden. Zuvor habe sie aus ihrer Sicht noch ausstehende Gehaltsan-språ¼che eingeklagt. Durch die Erklå¤rung im Antrag und die Nebenbestimmung im Bewilli-gungsbescheid habe der KlAzger auch wissen mýssen, dass seine Kündigung dazu führe, dass der gewährte Eingliederungszuschuss zurļckzuzahlen sei. Hiergegen hat der KlĤger am 12. Juli 2001 Klage erhoben. Er hat u.a. vorgetragen, die seit Jahren übliche Praxis in seinem Betrieb sei, dass er wegen der sehr geringen Aus-lastung des Hotels in den ersten beiden Monaten des Jahres Betriebsferien mache und die Anstellungsverhältnisse für diesen Zeitraum ruhten. Daher sei es am 13. Dezember 2000 zu einer Betriebsversammlung gekommen, bei welcher sämtlichen Mitarbeitern persönlich mitgeteilt worden sei, dass die ArbeitsverhÃxItnisse für die Zeit Januar und Feb-ruar 2001 wie jedes Jahr aufgehoben würden. Es sei mit Frau HK auch mündlich verein-bart worden, dass diese nach Ablauf der 8 Wochen weiterbeschÄxftigt werden solle. Frau HK habe aber schon im Laufe des Dezember 2000 die Absicht geäuÃ∏ert, dass sie 2001 nicht mehr in seinem Betrieb weiter arbeiten wolle. Im Januar 2001 habe sie ihm dann ohne Kommentar die SchlA1/4ssel zurA1/4ckgesandt und auf Nachfrage ohne Begründung mit-geteilt, dass sie das Arbeitsverhältnis nicht verlängern wolle. Es treffe ihn deshalb kein Verschulden an der Beendigung des ArbeitsverhĤltnisses mit Frau HK. Daran Ĥndere sich nichts dadurch, dass die KlĤgerin durch den

arbeitsgerichtlichen Vergleich eine Ab-findung für den Verlust des Arbeitsplatzes erhalten habe. Es sei in diesem Verfahren le-diglich um noch bestehende Gehaltsansprüche gegangen. Die Formulierungen des Ver-gleichs seien gängige Praxis der Arbeitsgerichte. Die HĶhe des Rückforderungsanspru-ches sei nach § 223 Abs. 2 Satz 3 SGB 3 neue Fassung (n.F. = in der ab 1. August 1999 geltenden des Erlasses des Rýckforderungsbescheides geltende neue Recht angewendet werden. Mit Urteil vom 27. Februar 2002 hat das Sozialgericht Kassel der Klage stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. In der Begrýndung hat es ausgeführt, der KIäger sei gemäÃ∏ <u>§ 223 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB 3</u> n.F. berechtigt gewesen, das Arbeits-verhÄxltnis mit Frau HK aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbe-schägtigung zumindest ab 1. Januar 2001 in seinem Betrieb entgegengestanden hÃxtten, zu kündigen. Daraus ergebe sich, dass keine Rýckzahlungsverpflichtung bestehe. Gegen das ihr am 20. MÄxrz 2002 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 4. April 2002 Berufung eingelegt. In der Begründung trägt die Beklagte vor, Das Bundessozialgericht (BSG) habe in der Zwischenzeit mit seinem Urteil vom 21. MÄxrz 2002 (B 7 AL 48/01 R) höchstrichterlich entschieden, dass auf einen Sachverhalt der vorliegenden Art § 223 Abs. 2 SGB 3 (in der bis zum 31. Juli 1999 geltenden alten Fassung = a.F.) Anwendung finde. Die Behauptungen des KlÄzgers hinsichtlich der Vereinbarung mit dem zustĤndigen Sachbearbeiter des Arbeitsamtes über die mögliche zweimonatige Unterbrechung des ArbeitsverhÄxltnisses kĶnne nicht bestÄxtigt werden. Der zur damaligen Zeit zustĤndige Arbeitsvermittler K. L. habe in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2003 ausgeführt, dass er sich an das Förderungsverfahren mit dem Kläger nicht mehr erinnern könne; er schlie-Ã∏e jedoch aus, dass er in einem derartigen Fall die Auskunft erteilt habe, dass die NachbeschÄxftigungsfrist nachgeholt werden kĶnne. Die Beklagte hat eine schriftliche Stellungnahme des Herrn L. vom 14. Juli 2003 vorge-legt.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 27. Februar 2002 aufzu-heben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Klå¤ger trå¤gt vor, bereits vor der Einstellung der Frau HK habe er durch Rå¼cksprache mit dem zustå¤ndigen Sachbearbeiter, an dessen Namen er sich jedoch nicht mehr erin-nere, klargestellt, dass er Frau HK nicht einstellen kå¶nne, wenn eine kurzzeitige Ausset-zung des Arbeitsvertrages in den Monaten Januar und Februar 2001 nicht må¶glich sei. Diese Verfahrensweise sei ihm zugesichert worden unter der Bedingung, dass die Nach-beschå¤ftigungsfrist um zwei Monate verlå¤ngert werde. Es sei auch nicht die endgå¼ltige Beendigung des Arbeitsverhå¤ltnisses beabsichtigt gewesen, wie allen Mitarbeitern (auch Frau HK) in der Betriebsversammlung am 13. Dezember 2000 mitgeteilt worden sei. Die Weiterbeschå¤ftigung von Frau HK sei allein daran gescheitert, dass sie am 1. Må¤rz 2001 nicht bereit gewesen sei, das Arbeitsverhå¤ltnis wieder aufzunehmen. Dieses Verhalten der Frau HK sei so zu behandeln, als wå¤re das Arbeitsverhå¤ltnis auf ihr Bestreben hin endgå¼ltig beendet worden. Damit sei er im Sinne des <u>å§ 223 Abs. 2 Nr. 2 SGB 3</u> nicht ver-antwortlich få¼r die Beendigung. Es liege auch im

Sinne der Rechtsprechung des BSG kein Missbrauchstatbestand vor. Auch unter Berýcksichtigung des Urteils des BSG vom 21.3.2002 (<u>B 7 AL 48/01 R</u>) sei die erstinstanzliche Entscheidung zu bestätigen. Würde man einem potentiellen Arbeit-geber eine zweimonatige Unterbrechung nicht zugestehen, so würde einer Wiederein-gliederung von Arbeitslosen im Bereich von Saisonbetrieben die Grundlage entzogen. Zu den Angaben des Herrn L. vom 14. Juli 2003 hat der KIäger trotz Aufforderung nicht Stellung genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakten ergĤnzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung, § 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG), ist zulĤssig und begrýndet. Der Senat konnte im Termin am 28. Januar 2004 auch in Abwesenheit des KlĤgers und seines Prozessbevollmächtigten verhandeln und entscheiden, da der Prozessbevoll-mächtigte des Klägers rechtzeitig und ordnungsgemäÃ□ zum Termin geladen und dabei darauf hingewiesen worden war, dass auch im Falle seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden könne. Einen Vertagungsantrag hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers diesesmal, im Gegensatz zum vorhergehenden Termin, nicht gestellt.

Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 27. Februar 2002 ist rechtswidrig und war deshalb aufzuheben. Die Klage war abzuweisen.

Der Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbeschei-des vom 11. Juni 2001 ist zu Recht ergangen. Zutreffend hat die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid den an den KlAzger fA¼r die BeschÃxftigung der Frau HK in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gezahlten EGZ in Höhe von DM 21.480,36 zurückverlangt. Nach <u>§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB 3</u> a.F. i.V. <u>§ 422 SGB 3</u> hat der Kläger den EGZ zurück-zuzahlen, da er das BeschĤftigungsverhĤltnis mit Frau HK wĤhrend des sog. NachbeschĤftigungszeitraumes (12 Monate nach Ende des FĶrderungszeitraumes) beendet hat und das EGZ vor dem 1. August 1999 zuerkannt wurde (vgl. Urteil des BSG vom 21.3.2002 â∏ B 7 AL 48/01 R, Urteil des erkennenden Senats vom 24.9.2003 â∏∏ L-6-AL-387/02). GemäÃ∏ <u>§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB 3</u> a.F. findet keine ErmäÃ∏igung bei teilweisem Verstreichen der Nachbeschäftigungsfrist statt. Die Beendigung des BeschĤftigungsverhĤltnisses ist auch nicht auf das Bestreben der Frau HK zurückzuführen (§ 223 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB 3 a.F.). Der KlÄger hat vielmehr mit der Kündigung vom 15. Dezember 2000 das ArbeitsverhÃxItnis mit Frau HK zum 31. Dezember 2000 beendet, ohne dass diese daran mitgewirkt hat. Es lag auch nicht in deren Interesse oder geschah auf deren Veranlassung. Dass und ggf. welche Verspre-chungen oder AbsichtserklĤrungen der KlÄxger in der Betriebsversammlung vom 13. De-zember 2000 abgegeben hat, ist schon deshalb unbeachtlich, da der KlAxger am 15. De-zember 2000 die Form einer Kündigung gewählt hat, die dazu führte, dass das Arbeits-verhältnis der Frau HK mit Ablauf des 31. Dezember 2000 ohne Weiteres endete. Soweit der

KIäger die Begriffe des Ruhens bzw. der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im vorliegenden Verfahren verwendet, entspricht dies nicht den Folgen einer Kýndigung. Auch das evtl. Vorliegen einer Wiedereinstellungszusage, die sich allerdings nicht auf dem Kündigungsschreiben findet, würde nichts daran Ĥndern, dass das ArbeitsverhĤltnis der Frau HK wĤhrend der noch laufenden NachbeschĤftigungsfrist vom KlĤger beendet wurde. Ob der KlĤger Frau HK zum 1. März 2001 den Abschluss eines neuen Arbeitsver-trages tatsächlich angeboten hat (ggf. wann) und diese dann abgelehnt hat, wie der KlAz-ger behauptet, ist deshalb ebenfalls unbeachtlich. Denn die Folgen des § 223 Abs. 2 Satz 1 SGB 3 a.F. traten mit der vorzeitigen Beendigung des BeschĤftigungsverhĤltnisses zum Jahresende 2000 endgültig ein. Ob der Kläger berechtigt gewesen wäre, das ArbeitsverhÃxItnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Frau HK gelegen haben, oder aus dringenden betriebli-chen Erfordernissen, die einer WeiterbeschĤftigung in diesem Betrieb entgegengestan-den hĤtten, zu kündigen (gemäÃ∏ § 223 Abs. 2 Nr. 1 SGB 3 n.F.) brauchte nicht geprüft zu werden, da, wie oben ausgeführt, im vorliegenden Fall noch altes Recht anzuwenden ist. Der KlĤger war auch nicht berechtigt, das ArbeitsverhĤltnis mit Frau HK aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (§ 223 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB 3 a.F.). Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ger unter Einhaltung der K\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)n-digungsfrist gek\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)ndigt hat. Der Rückzahlungsausschluss nach § 223 Abs. 2 Satz 2 SGB 3 greift auch dann, wenn der Arbeitgeber â∏ ohne davon Gebrauch gemacht zu ha-ben â∏ die Möglichkeit gehabt hÃxtte, das ArbeitsverhÃxltnis aus wichtigem Grund ohne Ein-haltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist nach <u>§ 626 Abs. 1 BGB</u> dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller UmstĤnde und unter AbwĤgung der Interessen beider Vertragsteile dem Kündigenden die Fortsetzung des VertragsverhÃxltnisses unzumutbar machen, und zwar auch fýr die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist. Dies ergibt sich nach dem Sachverhalt nicht und wird auch nicht vom KlĤger vorgetragen.

Die Höhe der Rückforderung entspricht dem von der Beklagten an den Kläger gezahlten EGZ.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision hat der Senat nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des <u>§ 160</u> Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 19.10.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024